

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE KASKOVERSICHERUNG (AKB 2007)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Was ist versichert? (Umfang der Versicherung)
- Artikel 2 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 5 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz – vorläufige Deckung?
- Artikel 6 Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag? (Laufzeit)
- Artikel 7 Wann ruht der Vertrag?
- Artikel 8 Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)
- Artikel 9 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
- Artikel 10 Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbeteiligung)
- Artikel 11 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)
- Artikel 12 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)
- Artikel 13 Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)
- Artikel 14 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 15 Wo und innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagsfrist)
- Artikel 16 Wie und wann endet der Versicherungsvertrag?
- Artikel 17 Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos oder bei Veräußerung des Fahrzeuges?
- Artikel 18 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
- Artikel 19 Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?

Gültig ab 01.05.2007

Artikel 1 **Was ist versichert? (Umfang der Versicherung)**

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperren Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust.
 - 1.1. Der Versicherungsschutz besteht gegen folgende Gefahren
 - 1.1.1. Naturgewalten:
unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen und Sturm (wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h);
Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.
Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrzeuglenkers zurückzuführen sind.
 - 1.1.2. Brand oder Explosion;
 - 1.1.3. Schmerschäden an Kabeln durch Kurzschluss;
 - 1.1.4. Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haar-, Federwild und Haustieren;
 - 1.1.4. Tierbisse (Marderbiss) an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien;
 - 1.1.5. Dachlawinen (von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzende Schneemassen, Eiszapfen und andere Eisgebilde) und herabfallende Gebäudeteile;
 - 1.1.6. Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen.
 2. Zusätzlich können folgende Module mitversichert werden
 - 2.1. Modul „Großgläser“ (nur bei Pkw, Kombi und LKW bis 1 to Nutzlast)
Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben und am Glasdach nach Wiederherstellung und Rechnungslegung ohne Rücksicht auf die Schadensursache.
 - 2.2. Modul „Kleingläser“
Bruchschäden an Scheinwerfergläsern, Heckleuchten, Blinkern und Außenspiegeln. Eine Leistung erfolgt nur nach Wiederherstellung und Rechnungslegung.
 - 2.3. Modul „Diebstahl“
 - Diebstahl des Wunschkennzeichens;
 - Diebstahl von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs – nicht jedoch Geld, Kostbarkeiten, Wertpapiere, Laptops, Mobiltelefone und sonstige elektrische oder elektronische Geräte, sofern nicht fix montiert - bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
 - 2.4. Modul „Diebstahl Superschutz“
Diebstahl von im Fahrzeug befindlichen Laptops, Mobiltelefonen, Digitalkameras, mobilen Navigationsgeräten sowie von Fahrzeugpapieren bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Gegenstände von außen nicht sichtbar verstaut sind (Handschuhfach, Kofferraum).
 - 2.5. Modul „Parkschaden“
Schäden am abgestellten Fahrzeug durch unbekannte Kraftfahrzeuge.
 - 2.6. Modul „Vandalismus“
Schäden durch mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.
 - 2.7. Modul „Kollisionsschaden“
Schäden durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis, sofern nicht ein Parkschaden oder Vandalismusschaden vorliegt.
Brems-, Betriebs- (z.B. Lackschäden durch Streusplitt, Abnutzung der Reifen durch Verschleiß) und reine Bruchschäden sind daher nicht versichert.
 3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert, dies gilt auch für die Sonderausstattung. Bei fehlenden Angaben im Antrag gilt die serienmäßige Ausstattung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung.

Artikel 2 **Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)**

Der Versicherungsschutz umfasst nicht

1. Schadensereignisse, die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969 (BGBl.Nr. 227/69 in der jeweils geltenden Fassung) entstehen.
2. Schadensereignisse, die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr oder für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen entstehen.
3. Schadensereignisse, die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
4. Schadensereignisse, die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben ursächlich zusammenhängen.

Artikel 3 **Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn.
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser oder in der Luft wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verlade- und Entladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen, ansonsten endet er mit der Beendigung des Verladevorganges.

Artikel 4 **Was gilt als Versicherungsfall?**

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

Artikel 5 **Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz - vorläufige Deckung?**

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer gegen Aushändigung der Polizze zu zahlen (Einlösung der Polizze).
Die Folgeprämien einschließlich Versicherungssteuer sind zum vereinbarten, in der Polizze angeführten Hauptfälligkeitstermin, bei vereinbarter Teilzahlung zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen, zu entrichten.
Wird für die Prämien Ratenzahlung vereinbart (unterjährige Zahlungsweise), gelten die nach der ersten Prämienrate eines jeden Versicherungsjahres fällig werdenden Prämienraten als gestundet; der Versicherer erwirbt den Anspruch auf diese bereits mit dem Beginn des Versicherungsjahres.
3. Zahlungsverzug kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 38, 39 und 39a VersVG).
4. Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizze (Pkt. 2.) in Kraft, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wird die Polizze erst danach ausgehändigt, dann aber die Prämie binnen 14 Tagen oder danach ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.
Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 3.).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 6

Unter welchen Voraussetzungen verlängert sich der Versicherungsvertrag? (Laufzeit)

1. Beträgt die vereinbarte Vertragslaufzeit mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.
2. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vereinbarten Zeitpunkt.

Artikel 7

Wann ruht der Vertrag?

1. Der Versicherungsnehmer kann für einen Zeitraum von zumindest zwei Monaten Ruhen des Versicherungsvertrages verlangen, wenn er das Fahrzeug gemäß § 43 KFG 1967 abgemeldet oder gemäß § 52 KFG 1967 (Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. 267 in der jeweils geltenden Fassung) den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln hinterlegt hat. Für diesen Zeitraum entfällt die Prämienzahlungspflicht des Versicherungsnehmers und die Leistungspflicht des Versicherers.
2. Unter gleichen Voraussetzungen kann der Versicherungsnehmer gegen Prämienherabsetzung die Einschränkung des Versicherungsschutzes auf den in Art. 1 Punkte 1.1.2. und 1.1.6. festgelegten Umfang verlangen.

Artikel 8

Wann ändert sich die Prämie? (Wertanpassung)

1. Die Prämie unterliegt den Veränderungen des Verbraucherpreisindex (2000 = 100), bei dessen Entfall des entsprechenden Nachfolgeindex. Ausgangsbasis ist die für den vor Vertragsabschluss liegenden Monat verlaubliche Indexzahl.
2. Eine Indexveränderung wirkt auf die Prämie frühestens ab der nächsten Prämienhauptfälligkeit. Die Prämie erhöht oder vermindert sich im gleichen Verhältnis, in dem sich die für die zuletzt zu entrichtende Prämie maßgebliche Indexzahl erhöht oder vermindert hat. Beträgt der Unterschied nicht mehr als 2%, ist dieser Unterschied bei späteren Indexveränderungen zu berücksichtigen. Beträgt der Unterschied mehr als 2% und unterbleibt trotzdem ganz oder teilweise eine Wertanpassung, kann dieser Unterschied bei späteren Wertanpassungen angerechnet werden.
3. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der nächsten Hauptfälligkeit zu kündigen. Erhöhen sich die Tarifprämien durch Wertanpassung nach der Kündigung, vermindert sich die Leistung des Versicherers im gleichen Verhältnis der Prämien vor und nach der Wertanpassung (Unterversicherung).

Artikel 9

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Art. 10) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
 - 1.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
 - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
 - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Pkt. 1.2. ergebenden Betrag übersteigen.
 - 1.2. Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
 - 2.1. Liegt kein Totalschaden (Pkt. 1.1.) vor, leistet der Versicherer

- die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile;
- die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.

- 2.2. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) gemacht, bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung des Fahrzeuges jedoch nur bei Bereifung, Batterie und Lackierung. Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 to Nutzlast unterbleibt ein solcher Abzug.

- 2.3. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderungen an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.

- 2.4. Der Wert der zu ersetzenden mitversicherten Sonderausstattung und der Wert der Gegenstände des persönlichen Bedarfs wird dadurch berechnet, dass vom Neupreis (Wiederbeschaffungswert gleicher Art und Güte) jährlich ein Abzug von 10% erfolgt.

Bezüglich Laptops, Mobiltelefone und sonstige elektrische oder elektronische Geräte gilt ein Abzug von 20% jährlich vereinbart.

- 2.5. Unter Berücksichtigung der Punkte 2.1. bis 2.4.

- werden bei Ablösewunsch des Versicherungsnehmers 65% der voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung, welche von einem vom Versicherer bestellten Kfz-Sachverständigen festgestellt werden ersetzt; Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Wiederherstellung gelten jene Teile des Fahrzeuges, für die eine Ablöse geleistet wurde, nicht versichert.
- können Schäden an der Verglasung nur abgelöst werden, wenn das Fahrzeug in unrepariertem Zustand veräußert wird. In diesem Fall werden die reinen Materialkosten ohne Umsatzsteuer ersetzt.

3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.

4. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das gestohlene oder geraubte Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten bis zu einem Höchstmaß von 10% des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.

Artikel 10

Bis zu welchem Umfang zahlt der Versicherer? (Selbstbeteiligung)

1. Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.
2. Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Art. 9 Pkt. 4. Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.
3. Wird eine Reparatur (Füllharzmethode) der Frontscheibe bei einem PKW, Kombi und LKW bis 1 to Nutzlast durchgeführt, kommt eine allenfalls vereinbarte Selbstbeteiligung nicht zur Anwendung.

Artikel 11

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt? (Fälligkeit der Versicherungsleistung)

Die Versicherungsleistung wird 2 Wochen nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Im Fall des Diebstahles oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor Ablauf eines Monats ab Eingang der Schadensanzeige ein.

Artikel 12

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1 VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 2 VersVG) werden bestimmt,
 - 2.1. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug auf Straßen ohne öffentlichen Verkehr gelenkt wird;
 - 2.2. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamentenmissbrauch beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet. Eine Beeinträchtigung durch Alkohol liegt jedenfalls ab einem Blutalkoholgehalt ab 0,8 Promille oder einem Atemluftgehalt von 0,4 Promille zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles vor; eine Verweigerung des Alkohol-Testes oder der Blutabnahme zur Feststellung des Blutalkoholgehaltes wird einer Beeinträchtigung gleich gestellt;
 - 2.3. dass mit dem Fahrzeug Personen unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften befördert werden dürfen;
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt in den Fällen der Punkte 2.1., 2.2. und 2.3. gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
 - 3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche
 - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
 - die Einleitung eines damit in Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen;
 - 3.2. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
 - 3.3. dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
 - 3.4. dass ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch sowie durch mut- oder böswillige Handlungen durch betriebsfremde Personen (Vandalismus), Brand, Explosion, Wild oder Haustiere sowie durch Dachlawinen (von Gebäuden auf das Fahrzeug stürzende Schneemassen, Eiszapfen und andere Eisgebilde) und herabfallende Gebäudeteile entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle (Sicherheitsbehörde) unverzüglich anzuzeigen ist. Diese Verpflichtung gilt auch bei Beschädigung des abgestellten Fahrzeuges durch unbekannt bleibende Kraftfahrzeuge (Parkschaden).
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen. Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.
5. Für die Einhaltung der Obliegenheiten sind der Versicherungsnehmer sowie alle berechtigten Benutzer verantwortlich.

Artikel 13

Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden? (Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers)

1. § 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer als Fahrzeuglenker oder Insasse bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.
2. Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.

Artikel 14

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Versicherungsansprüche dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 15

Wo und innerhalb welcher Frist können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagsfrist)

Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Inland hat.

Artikel 16

Wie und wann endet der Versicherungsvertrag?

1. Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird.
2. Der Versicherungsvertrag endet mit Zeitablauf, wenn die Versicherungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, bei Interessewegfall ab Verständigung des Versicherers bzw. dem Wirksamwerden einer Kündigung.
3. Der Versicherer oder der Versicherungsnehmer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist kündigen, wenn in einem Versicherungsfall eine Leistung anerkannt oder eine Leistung erbracht wurde. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistungserbringung oder Anerkenntnis erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
4. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einmonatiger Frist kündigen, wenn der Versicherer unberechtigt eine Entschädigungsleistung verweigert. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Entschädigungsleistung erfolgen. Die Frist ist bis zur rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens über den Entschädigungsanspruch gehemmt.

Artikel 17

Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos oder bei Veräußerung des Fahrzeuges?

Bei Wegfall des versicherten Risikos gilt § 68 VersVG, bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff. VersVG.

Artikel 18

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Artikel 19

Welches Recht ist auf den Versicherungsvertrag anzuwenden?

Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht Anwendung.